

§



Neuerungen 2014

Nächtigungsabgabe

geregelt im Steiermärkischen
Nächtigungs- und
Ferienwohnungsabgabegesetz
(NFWAG)

Abteilung 12
Wirtschaft, Tourismus, Sport
Referat Tourismus



Das Land
Steiermark



NÄCHTIGUNGSABGABE: KLEINE URSACHE – GROSSE WIRKUNG

Für den Gast nur 1,50 Euro pro Nacht. In Summe jedoch ein wesentlicher Beitrag für den Tourismus in der Steiermark.

Denn die Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe stehen zur Gänze dem steirischen Tourismus zur Verfügung und stellen neben den Tourismusinteressenbeiträgen nicht nur einen wesentlichen Bestandteil des Budgets der Tourismusverbände dar, sondern bilden auch die finanzielle Basis für den Steiermärkischen Tourismusförderungsfonds sowie die Förderung der regionalen Zusammenarbeit.

60 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe gebühren der Gemeinde, die diesen Anteil tourismusfördernden Zwecken zu widmen hat. In Tourismusgemeinden gebührt dieser Anteil dem örtlichen Tourismusverband zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben (§ 4 Abs. 4 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992).

Die verbleibenden 40 % der Einnahmen aus der Abgabe sind von der Gemeinde an das Land abzuführen. Der Landesanteil unterteilt sich wiederum in 75 % für den Steiermärkischen Tourismusförderungsfonds und 25 % für die regionale Zusammenarbeit (Regional- und mehrgemeindige Tourismusverbände).

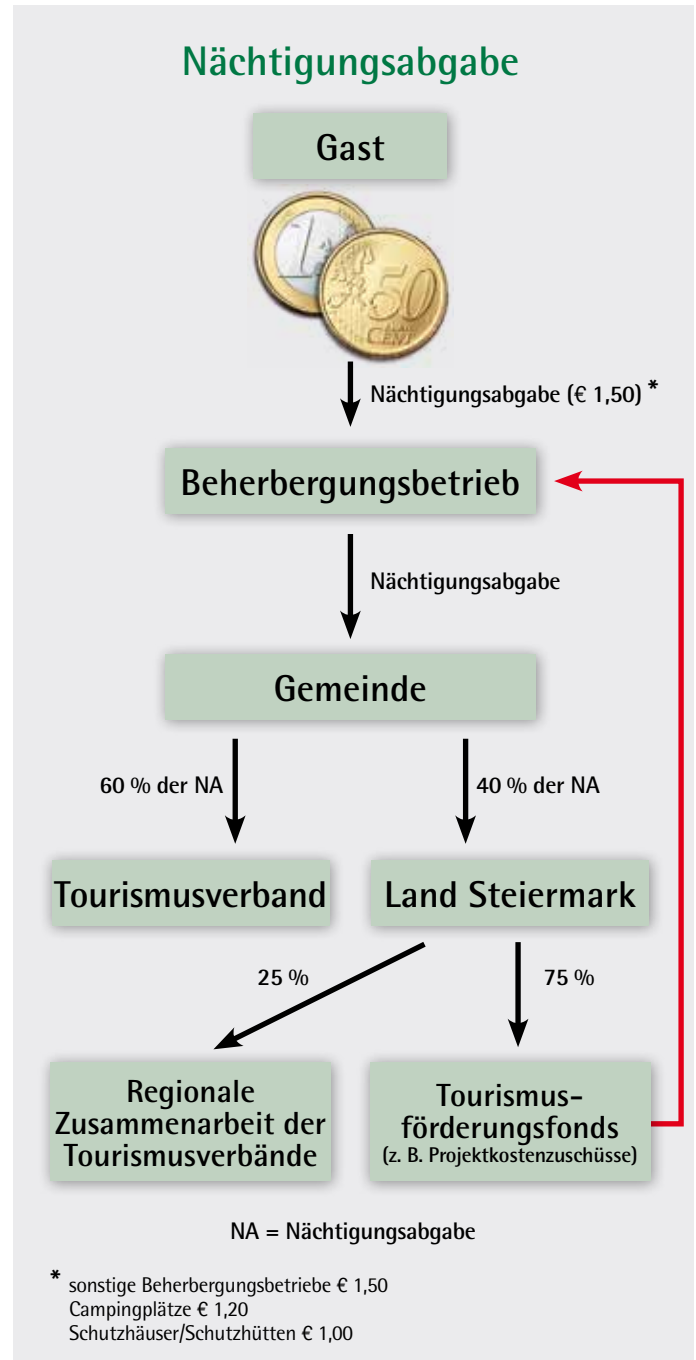
Die Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe sind demnach für die steirischen Tourismusverbände, die touristischen Regionalverbände der Steiermark sowie für den Steiermärkischen Tourismusförderungsfonds von wesentlicher Bedeutung.

Die Nächtigungsabgabe ist vom Gast zu bezahlen und stellt somit für den Unterkunftgeber lediglich einen Durchlaufposten dar. Der Unterkunftgeber ist jedoch für die gesetzeskonforme Einhebung und Abfuhr der Abgabe verantwortlich.

Die vorliegende Broschüre soll die gesetzlichen Bestimmungen zur Nächtigungsabgabe in Erinnerung bringen und zu einem besseren Verständnis für eine vollständige und ordnungsgemäße Abfuhr dieser Abgabe beitragen.

In diesem Zusammenhang wird auf folgende zwei gesetzliche Neuerungen besonders hingewiesen:

- 1) Nach mehr als 10 Jahren wurde die Nächtigungsabgabe mit Wirkung vom 1.12.2014 wie folgt erhöht:
 - Beherbergungsbetriebe: von 1,00 auf 1,50 Euro
 - Campingplätze: von 1,00 auf 1,20 Euro
 - Schutzhäuser/Schutzhütten: von 0,75 auf 1,00 Euro
- 2) Um eine effiziente Überwachung der ordnungsgemäßen und vollständigen Einhebung der Nächtigungsabgabe sicherzustellen, wurde für die Gemeinde die Möglichkeit geschaffen, eigene Kontrollorgane zu bestellen und die Kontrolltätigkeiten somit an persönlich und fachlich geeignete Personen zu übertragen.



NÄCHTIGUNGSABGABE

geregelt im Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG) 1980

Wer ist abgabepflichtig? (§ 2)

Abgabepflichtig ist, wer in einer Gemeinde des Landes Steiermark

- a) in einem gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieb,
- b) auf einem Campingplatz oder
- c) in einer Privatunterkunft gegen Entgelt Unterkunft nimmt, ohne in dieser Gemeinde seinen Hauptwohnsitz zu begründen. Es ist gleichgültig, ob das Entgelt vom Unterkunftsnehmer oder durch Dritte für diesen geleistet wird.

Ausnahmen von der Abgabepflicht (§ 3)

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- 2.a) Schüler und (Begleit-)Personen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Schule (z. B. Schulschikurse, Schulausflüge, Lehrkurse) oder zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung Unterkunft nehmen;
- b) Studenten und Lehrpersonen einer Hochschule oder Fachhochschule mit einem vorübergehenden Wohnsitz am Studienort;
3. Nächtigende und Pfleglinge sowie das Personal in
 - a) Krankenanstalten im Sinne des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes;

- b) Pflegeheimen im Sinne des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes;
 - c) Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Behindertengesetzes;
 - d) stationären Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes;
 - e) Einrichtungen und Heimen im Sinne des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes;
 - f) Erholungsheimen des Kriegsopferversandes Steiermark;
4. Personen, die zu Erholungszwecken bei Privaten oder in Beherbergungsbetrieben Unterkunft nehmen, wenn sie nachweisen, dass für die Kosten eine Gebietskörperschaft, die öffentliche Fürsorge oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ganz oder zum überwiegenden Teil aufkommen;
 5. Personen, die ununterbrochen länger als zwei Monate in einer Gemeinde Unterkunft nehmen, ab Beginn des dritten Monats;
 6. Personen, die für die Dauer von ununterbrochen mehr als 14 Tagen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Unterkunft nehmen.

Gesetzlich vorgesehene Ruhezeiten (Wochenend- und Wochenruhe gemäß §§ 3 und 4 Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, in der jeweils geltenden Fassung) gelten nicht als Unterbrechung.



Höhe der Nächtigungsabgabe (§ 4 Abs. 1 und 4)

Die Nächtigungsabgabe beträgt pro Person und Nächtigung in Schutzhäusern und Schutzhütten 1,00 Euro, in allen sonstigen Beherbergungsbetrieben 1,50 Euro und auf Campingplätzen 1,20 Euro.

Die Steiermärkische Landesregierung hat die Höhe der Nächtigungsabgabe durch Verordnung neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt „Statistik Austria“ verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle tretender Index gegenüber der im Dezember 2014 verlaublichen und in der Folge gegenüber der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10 % geändert hat. Eine Erhöhung hat jeweils mit 1. Dezember des auf die Überschreitung der 10%-Grenze folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Die neuen Beträge sind auf ganze 10 Cent kaufmännisch auf- oder abzurunden.

Einhebung der Abgabe (§ 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5)

Einhebungspflichtig ist

- bei der Beherbergung in gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieben sowie in Schutzhäusern, Schutzhütten und auf Campingplätzen der Inhaber (Gewerbetreibende, Pächter, Stellvertreter),
- bei einer Beherbergung in Privatunterkünften der Unterkunftgeber.

Die Abgabe ist gleichzeitig mit der Begleichung der Rechnung für die Unterkunft zu entrichten und einzuheben. Die Einhebungspflichtigen haften für die richtige Abfuhr der Abgabe insoweit, als ihre eigene Rechnung vom Gast beglichen wurde.

Die Einhebungspflichtigen haben für die Abgabermittlung geeignete Aufschreibungen über alle Übernachtungen zu führen. **Sie sind verpflichtet:**

- für jedes Kalendervierteljahr jeweils bis zum 15. der Monate Jänner, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres bei der Gemeinde die eingehobenen Abgabebeträge einzuzahlen und
- bis 31. März jedes Jahres der Gemeinde eine Abgabenerklärung für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

Überwachung der ordnungsgemäßen und vollständigen Einhebung der Abgabe (§§ 6, 6a, 7, 9)

durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister ist verpflichtet, die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Nächtigungsabgabe durch die Einhebungspflichtigen zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister Aufzeichnungen über die von jedem einzelnen Einhebungspflichtigen abgerechneten und entrichteten Abgabebeträge zu führen.

Wenn Aufschreibungen über die Nächtigungen nicht vorgefunden werden oder wenn sich die vorgelegte Abgabenerklärung nach Überprüfung als unrichtig erwiesen hat, ist der Bürgermeister verpflichtet, aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen die Abgabe zu ermitteln bzw. sofern keine Unterlagen zur Verfügung stehen, die vermutliche Höhe der Abgabe aufgrund des ermittelten Sachverhaltes zu schätzen und mit Bescheid dem Einhebungspflichtigen vorzuschreiben. Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark zulässig.

durch Kontrollorgane

Die Gemeinde kann zur Durchführung der Kontrolle der Einhebungspflichtigen Kontrollorgane bestellen. Zu Kontrollorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die persönlich und fachlich geeignet sind. Personen sind persönlich geeignet, wenn sie die in § 3 Steiermärkisches Aufsichtsorgangesetz (StAOG) festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Fachliche Voraussetzung sind umfassende Kenntnisse der ihrer Tätigkeit zugrunde liegenden Rechtsvorschriften (insbesondere des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes) und der Rechte und Pflichten eines Kontrollorgans. Die fachlichen Kenntnisse sind der Gemeinde anlässlich einer Befragung nachzuweisen.

Das Kontrollorgan hat vor der Behörde die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben. Die Behörde hat dem Kontrollorgan unmittelbar nach der Angelobung einen Dienstausweis auszufolgen. Das Kontrollorgan hat den Dienstausweis mitzuführen und auf Verlangen der Einhebungspflichtigen vorzuweisen. Für Änderungen des Dienstausweises und dessen Rückgabe gilt § 6 Abs. 5 und 6 StAOG.

Die Kontrollorgane haben dem Bürgermeister monatlich umfassend über die von ihnen durchgeführten Kontrollen Bericht zu erstatten. Über die Verweigerung der Prüfung ist der Bürgermeister unmittelbar zu informieren. Die Kontrollorgane sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG und sind in Ausübung ihrer Tätigkeit Beamte im Sinne des § 74 StGB.

Für die Beendigung der Funktion als Kontrollorgan und die Abberufung gilt § 8 StAOG mit Ausnahme des Abs. 2 Z. 4.

Die Bestellung und Abberufung der Kontrollorgane erfolgen mit Bescheid. Bestellungs- und Abberufungsverfahren sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

durch das Land Steiermark

Die Steiermärkische Landesregierung ist berechtigt, durch behördlich legitimierte Organe die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Nächtigungsabgabe durch die Einhebungspflichtigen zu überprüfen und die Mitwirkung der Gemeinden zu überwachen.

Die Einhebungspflichtigen haben den Organen des Landes und der Gemeinde (Bürgermeister bzw. Kontrollorgan)

1. Zutritt zu den Beherbergungsbetrieben, Schutzhütten und Campingplätzen (Geschäftsräumlichkeiten und den für die Nächtigung bereitgestellten Plätzen und Räumlichkeiten) zu gewähren,
2. Einsicht in die für die Bemessung der Abgabe erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Aufschreibungen gemäß § 5 und die Gästebücher, sowie in das elektronische Meldesystem zu gewähren und
3. die für die Ermittlung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Verpflichtung zum Kostenersatz (§ 8)

Die Kosten der Kontrolle sind vom Einhebungspflichtigen zu ersetzen, wenn durch die Kontrolle Mängel bei der Einhebung oder Abfuhr der Abgabe festgestellt wurden, die durch ein Verschulden des Einhebungs-

pflichtigen verursacht wurden. Der Kostenersatz ist dem Einhebungspflichtigen mit Bescheid vorzuschreiben.

Der Kostenersatz beträgt 20 % von der Höhe des festgestellten Abgabenrückstandes. Die Kostenvorschreibung entfällt, wenn der Abgabenrückstand 36 Euro nicht übersteigt.

Geldstrafen (§ 12)

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes können von der Bezirksverwaltungsbehörde Geldstrafen bis zu einer Höhe von 2.180 Euro verhängt werden.

Überweisung der Abgabe (§ 10 Abs. 1)

60 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe gebühren der Gemeinde, die diesen Anteil tourismusfördernden Zwecken zu widmen hat. In Tourismusgemeinden ist der Gemeindeanteil bis zum 15. des Folgemonats an den jeweiligen Tourismusverband zu überweisen (§ 27 Abs. 3 und § 37 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992). Die restlichen 40 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe sind von der Gemeinde bis zum 15. des Folgemonats an das Land abzuführen.

Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG) 1980

Stammfassung: LGBl. Nr. 54/1980 (WV)

Novellen:

LGBl. Nr. 24/1982

LGBl. Nr. 55/1984

LGBl. Nr. 23/1990

LGBl. Nr. 73/1994

LGBl. Nr. 39/1998

LGBl. Nr. 70/2000

LGBl. Nr. 69/2001

LGBl. Nr. 34/2002

LGBl. Nr. 9/2003

LGBl. Nr. 105/2005

LGBl. Nr. 12/2010

LGBl. Nr. 87/2013

LGBl. Nr. 56/2014

Auskünfte:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 4, Finanzen

Referat Finanzausgleich, Abgaben, Legistik, Steuerrecht

Hofgasse 15, 8010 Graz

Tel.: 0316/877-2655

E-Mail: abteilung4@stmk.gv.at

Abteilung 12, Wirtschaft, Tourismus, Sport

Referat Tourismus

Radetzkystraße 3, 8010 Graz

Tel.: 0316/877-3666

E-Mail: tourismus@stmk.gv.at

www.verwaltung.steiermark.at/tourismus



Impressum:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 12, Wirtschaft, Tourismus, Sport

Referat Tourismus

Radetzkystraße 3, 8010 Graz

E-Mail: tourismus@stmk.gv.at

www.verwaltung.steiermark.at/tourismus

Fotos: Steiermark Tourismus, istockphoto.com